Formblatt für Stellungnahmen

für die 1. Konsultation in den Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 zur Ausgestaltung des Zugangs zu Gasversorgungsnetzen nach dem Urteil des EuGH vom 02.09.2021 (C-718/18)

hier: betreffend Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate beim Wechsel des Lieferanten bei der Belieferung mit Gas, GeLi Gas 3.0

(Az: BK7-24-01-009)

Unternehmensname: VNG Handel & Vertrieb GmbH

Name des Stellungnehmenden:

Datum der Stellungnahme: 03.07.2024

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht	wird. ja	nein
Zutreffendes bitte kennzeich	hnen. x	
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme	lege ich bei	ist nicht erforderlich
Zutreffendes bitte kennzeich	hnen.	Х

Bezugnehmende Norm der GasNZV bzw.	Stellungnahme einfügen
sonstige Anmerkungen	
(z.B. § 41 GasNZV bzw. thematisches Stichwort)	
Vertragliche Ausgestaltung des Netzzugangs	
§ 3 Abs. 1 S. 1, Abs. 4, Abs. 5 GasNZV	Mindestens der Antrag besser jedoch der Abschluss mehrerer Lieferantenrahmenverträge mit verschiedenen Verteilnetz-
	betreibern sollte nach erfolgter "One-Stop"-Registrierung (siehe Anm. zu § 6 Abs. 1 GasNZV) des Transportkunden auch
	zentral (z.B. über einen Vermittler) möglich sein. Insbesondere in Hinblick auf die ab 2026 bestehende Restriktion, einen

Bezugnehmende Norm der GasNZV bzw. sonstige Anmerkungen	Stellungnahme einfügen
(z.B. § 41 GasNZV bzw. thematisches Stichwort)	
worty	
	Lieferantenwechsel innerhalb von 24 Stunden abwickeln zu können, sollte der Prozess zum Abschluss des Lieferantenrahmenvertrages auch deutlich verkürzt und standardisiert werden.
§ 4 Abs. 1 GasNZV	Da die Voraussetzung für die Registrierung als Transportkunde vor Abschluss des Vertrages bekannt sein und eingehalten werden müssen, sollten sie durch den Netzbetreiber auf seiner Internetseite und einer zentralen Registrierungsseite veröffentlicht werden. Sie bräuchten dann nicht Bestandteil des Transportvertrages sein. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sollten unabhängig davon, dass Messstellen von einem Dritten betrieben werden können, Regeln zum Messen und Ablesen des Gasverbrauches enthalten. Dem Netzkunden muss in jedem Falle klar sein, auf welcher Basis sein Verbrauch gemessen und abgelesen wird.
§ 6 Abs. 1 GasNZV	Der Registrierungsprozess sollte deutlich vereinfacht werden. Eine einmalige Registrierung über eine zentrale Registrierungsseite sollte von jedem Netzbetreiber und dem Marktgebietsverantwortlichen akzeptiert werden. Auf Basis dieser "One-Stop"-Registrierung können sowohl Bilanzkreisverträge mit dem Marktgebietsverantwortlichen als auch Ein- und Ausspeiseverträge mit den Netzbetreibern (unabhängig der Druckstufe) geschlossen werden.
Wechsel des Gaslieferanten	
§ 42 GasNZV	Die Übernahme der Regelung wird begrüßt.
§ 42a GasNZV	§ 42a Satz 3 GasNZV sollte wie folgt ergänzt werden: "Die Marktbeteiligten stellen sicher, dass für den Datenaustausch einheitliche Prozesse verwendet werden, die eine größtmögliche Automatisierung und Sicherheit der Datenkommunikation ermöglichen." Die Datenkommunikation ist eine der sensiblen Komponenten in der marktrollenübergreifenden Bewirtschaftung kritischer Infrastruktur. Es muss sichergestellt werden, dass sie geschützt, kontinuierlich und diskriminierungsfrei erfolgt.
Messung	
§ 43 GasNZV	Die Übernahme der Regelung wird begrüßt.